



## Update Hygienekonzept MTV Gifhorn

### Anpassung an

- die Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zum 01. September 2020
- Änderung der Nutzungsbedingungen für Sporthallen von Stadt u. Landkreis Gifhorn vom 01.09.2020

Liebe Vorstandsmitglieder,

liebe Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,

liebe Trainerinnen u. Trainer, Übungsleiterinnen u. Übungsleiter,

liebe Sportlerinnen u. Sportler,

widersprüchlicher kann die Informationslage nicht sein: wir verzeichnen wieder steigende Corona-Infektionszahlen, in unseren Nachbarländern wird bereits von einer zweiten Welle gesprochen, gleichzeitig werden die Bedingungen für den Sportbetrieb weiter gelockert! Dabei sind die Auflagen der Stadt GF enger als die Vorgaben der Landesregierung. (siehe Anlage Mail Sportamt Stadt Gifhorn)

Kurz zusammengefasst sieht die aktuelle Lage für uns in Gifhorn also folgendermassen aus:

- alle **Sportarten sowohl outdoor als auch indoor sind für Sportgruppen mit bis zu 50 Personen wieder erlaubt, auch mit sportart-bedingtem Kontakt. Damit entfällt die bisherige Begrenzung auf 12 Personen pro Hallendrittel**  
Voraussetzung: die Kontaktdaten werden erhoben und dokumentiert
- Die **Nutzung von Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräumen** sowie Gemeinschaftsräumen ist erlaubt, ein **Mindestabstand von 1,5 m** ist allerdings verpflichtend  
Hier sind die Auflagen der Stadt deutlich enger als die Landesvorschriften
- **Duschen** ist ab sofort wieder erlaubt, wenn
  - > ein kontinuierlicher Luftaustausch durch regelmäßiges und intensives Lüften gewährleistet wird und
  - > der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.(Diese Öffnung scheint mir bei häufig fensterlosen Duschräumen und schlechter Lüftungsmöglichkeit eher theoretischer Natur zu sein)
- Gemeinsam genutzte **Sportgeräte** sind nach dem Gebrauch nur noch zu reinigen (kein Desinfizieren! Siehe Anlage: Empfehlung der Stadt Gifhorn).
- **Folgende Verpflichtungen entfallen:**
  - > Persönliche Hygieneunterweisungen der Stadt GF für Übungsleiter /-innen
  - > Reinigen der Kontaktflächen (Schalter, Handläufe, Griffe, WCs)

aber:

- **Abstands- und Hygieneregeln** gelten grundsätzlich weiter auf allen Sportanlagen auch außerhalb des Trainings:
  - > Das Fahrradfahren auf dem Sportgelände Flutmulde bleibt untersagt
  - > Mund-Nasenschutz und Abstand 1,5 m auf dem Weg zum und vom Sport
- **Lüftungspausen** und -Vorschriften sind weiterhin einzuhalten

Die neuen Öffnungen verschaffen uns deutlich mehr Spielraum für unsere Sportangebote. Aber bitte bedenkt: Die Corona-Pandemie ist nicht überstanden, in der kommenden kalten Jahreszeit ist eher mit einer weiteren Ausbreitung zu rechnen.

Deshalb plädiere ich für einen verantwortungsvolle Gestaltung des Trainings unter Beachtung folgender aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse:

hohes Ansteckungsrisiko besteht unter folgenden Bedingungen:

- Ansammlung vieler Menschen ohne Abstandswahrung
- in geschlossenen Räumen
- mit schlechten Lüftungsverhältnissen
- lautes Sprechen, Schreien oder Singen
- schlechte Händehygiene, Handkontakt in das eigene Gesicht
- mangelnde Husten- und Niesetikette

Das heißt für unseren Trainingsalltag:

- Augenmaß bei der Gruppengröße: bitte Hallengröße und Lüftungssituation berücksichtigen
- bekannte Hygieneregeln strikt einhalten, konsequentes Lüften von Räumen
- Abstandsregeln außerhalb des eigentlichen Trainings weiter respektieren
- lautes Rufen/Schreien/Singen im geschlossenen Raum möglichst vermeiden
- Risikogruppen möglichst weiter outdoor und kontaktarm trainieren

Teilnehmerlisten sind weiter zu führen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen (ggf. Einwurf in den Briefkasten). Die Teilnehmerlisten werde nach 4 Wochen vernichtet.

\*Link zum Selberlesen:

Corona-VO: <https://www.niedersachsen.de/download/158258>

DOSB: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>

LSB: <https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona/>

ULi Prang

Abteilungsleiter Gesundheitssport

Coronabeauftragter

- Anlagen:
- (1,2) aktualisierte Hygieneregeln des MTV Gifhorn mit Zusrtimmungs-Formular
  - (3,4) Info-Mail der Stadt Gifhorn vom 1.09.2020, Reinigungsempfehlungen
  - (5) Auszug aus der Coronaverordnung Land Niedersachsen vom 10.07.2020

## **Hygiene-Regeln für den MTV Gifhorn**

(aktualisiert am 04.09.20 zum Informationsschreiben vom 4.09.2020)

**Die Beachtung der Hygieneregeln dient dem persönlichen Schutz  
und dem solidarischen Schutz der Anderen!**

### **1. persönliches Verhalten**

- **Alltagsmaske tragen auf dem Weg von und zum Sport**
- **Abstand halten: mindestens 2 m, je nach Anstrengung ggf. mehr**
- **sorgfältige Händehygiene, nicht in das Gesicht fassen**
- **Husten- und Niesregeln einhalten**
- **bei jeglichen Krankheitszeichen zu hause bleiben**
- **nach persönlichem Kontakt zu COVID19-Erkrankten oder Urlaub in Risiko-Ländern: 10 Tage Quarantäne einhalten**
- **bei persönlicher COVID19-Erkrankung den Trainer u. Behörden informieren**

### **2. Verhalten auf der Sportanlage**

- Begegnungen und Engpässe minimieren
- alle Sportarten und Wettkämpfe sind erlaubt
- Eintrag in Anwesenheitsliste zur Verfolgung möglicher Infektionsketten erforderlich
- sorgfältige Händehygiene vor und nach Nutzung von Sportgeräten
- gemeinsam genutzte Sportgeräte müssen nach der Nutzung gereinigt werden
- jeder Teilnehmer bringt - wenn benötigt - seine persönliche Gymnastikmatte mit
- Zusammenkünfte und Versammlungen sind erlaubt
- evtl. zusätzliche Auflagen der Stadt GF und von Verbänden sind zu beachten

### **3. Nutzung der Sporthallen**

- Gruppengröße bis max. 50 Personen, je nach Hallengröße und Lüftungsmöglichkeit ist die Teilnehmerzahl jedoch eigenverantwortlich zu begrenzen!
- Lüftungspausen zwischen den Gruppen sind erforderlich, Zugluft ist möglich
- es gibt Einbahnregelungen, um Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden

### **4. Umkleiden, Hygiene, Desinfektion**

- die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist möglich, aber bitte die Voraussetzungen beachten: Abstandswahrung, kontinuierliche Lüftungsmöglichkeit
- Toilettennutzung und Händewaschen bitte nur einzeln, jeder Nutzer hinterläßt die Toilette sauber und desinfiziert Toilettenbrille, Wasserhahn und Türgriff (Wischdesinfektion für Oberflächen, keine Sprühdesinfektion!)

### **5. Essen und Trinken**

- im Rahmen von Zusammenkünften erlaubt bei Einhaltung der Hygienevorschriften



**MTV Gifhorn von 1861 e.V.**  
**Der Corona-Beauftragte**

Erklärung zu den Hygieneregeln für In- und Outdoor-Sport während der Corona-Pandemie  
und Datenschutzerklärung (Version ab dem 07.09.2020)

(Trainer/Übungsleiter und Sportler, die bisher keine Erklärung unterzeichnet haben)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Abteilung

Ich bestätige durch meine Unterschrift, die Hygiene-Information zum In- und Outdoor-Sport des MTV erhalten zu haben und strikt auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Außerdem stimme ich zu, dass meine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) zum Zweck einer evtl. erforderlichen Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt in Anwesenheitslisten gespeichert werden (nur für diesen Zweck und befristet).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bitte zur Dokumentation zurück an die Geschäftsstelle.

### Anlage 3

Mail von Herrn Momberg zur Lockerung der Hygieneregeln am 01.09.2020

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:** Betrieb und Nutzung von Sportanlagen im Stadtgebiet  
Gifhorn

**Datum:** Tue, 1 Sep 2020 09:58:19 +0000

**Von:** Momberg, Marco <[marco.momberg@stadt-gifhorn.de](mailto:marco.momberg@stadt-gifhorn.de)>

Liebe Sportkameradinnen,  
liebe Sportkameraden,

anbei möchten wir Ihnen folgende Änderungen bzgl. des Betriebs und der Nutzung von städt. Sportanlagen mitteilen, die **ab sofort** gelten.

Grundlage ist das Schreiben des Landkreises Gifhorn vom 27.08.2020, die den Betrieb und Nutzung von Sporthallen, aber auch den Außensportanlagen, im Landkreis Gifhorn regelt. Das Schreiben des Landkreises orientiert sich an der aktuellen Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung).

- **Duschen ist ab sofort auf den Sportanlagen im Stadtgebiet Gifhorn möglich, wenn** ein kontinuierlicher Luftaustausch durch regelmäßiges und intensives Lüften gewährleistet wird und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Auch zwischen den Duschvorgängen ist ein kontinuierlicher Luftaustausch durch ein regelmäßiges und intensives Lüften zu gewährleisten.
- Auch in den Sporthallen ist ein **kontinuierlicher Luftaustausch durch regelmäßiges und intensives Lüften** zu gewährleisten. Zwischen den einzelnen Sportgruppen ist eine 30-minütige Lüftungspause notwendig.
- In Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** verpflichtend.
- die Sportausübung (in Sporthallen sowie Außensportanlagen) ist in **Gruppen bis zu 50 Personen** zulässig, sofern die Kontaktdaten erhoben und dokumentiert werden.
- **Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Das Reinigen der Kontaktflächen (Schalter, Handläufe, Griffe, WCs) entfällt zukünftig für die Nutzer.** Für die Reinigung der Sportgeräte geben wir Ihnen eine Empfehlung an die Hand (siehe Anlage). **Persönliche Unterweisungen entfallen zukünftig.**

Das Gesundheitsamt wird auf den Sportanlagen Kontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob die Vorgaben eingehalten werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne mit uns melden.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

**Marco Momberg**

Fachbereich Bildung und Jugend

Sportsachbearbeitung

**Stadt Gifhorn**

Marktplatz 1

38518 Gifhorn

## Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte

Sehr geehrte Vereinsmitglieder,

auf diesem Wege möchten wir Ihnen eine Empfehlung zur Reinigung der Sportgeräte nach der Benutzung geben.

Das Reinigungs- und Desinfektionsmittel wird die Stadt Gifhorn Ihnen im Trainerraum der Sportstätte zur Verfügung stellen.

### 1. Torvan Aktivreiniger



Der Torvan Aktivreiniger kann **auf allen Oberflächen** genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Reinigung der Lederoberflächen max. nebelfeucht erfolgen darf.

Anwendungsempfehlung Trainingsgeräte:

- Haushaltseimer mit 5 Liter kaltem Wasser füllen
- eine halbe Dosierkappe des Torvan Aktivreinigers dazu geben
- mit einem Tuch und der Reinigungslösung die benutzten Sportgeräte reinigen
- Reinigungslösung nach der Anwendung in der Toilette entsorgen.

### 2. RapiDes



**Für den Fall der gewünschten Schnelldesinfektion** geeigneter Oberflächen, wie **z. B. Metall oder Kunststoffoberflächen**, stellen wir Ihnen RapiDes Schnelldesinfektion zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt nicht auf lackierten oder mit lederbezogenen Oberflächen eingesetzt werden darf.

Anwendungsempfehlung:

- RapiDes auf ein Reinigungstuch sprühen - Oberfläche reinigen
- Reinigungstuch der Wäsche zuführen.

### 3. Tücher zur Reinigung

Tücher zur Reinigung müssen durch den Anwender mitgebracht und anschließend gereinigt werden. Wir empfehlen diese nach jeder Anwendung bei 60° C zu waschen.

#### **4. Händedesinfektion**

In den Trainerräumen steht Ihnen weiterhin geeignetes Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen nicht empfohlen wird.

Das gründliche Händewaschen nach bekannten Standards sollte weiterhin durchgeführt werden.

**Niedersächsische Verordnung (Auszug)**  
**zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**  
**(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

**Vom 10. Juli 2020**

(Nds. GVBl. S. 226, 257)

- - VO vom 31. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 260)
- - VO vom 11. August 2020 (Nds. GVBl. S. 267)
- - VO vom . August 2020 (Nds. GVBl. S. )

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Erster Teil

**Allgemeine Vorschriften**

**§1**

**Abstandsgebot und Zusammenkünfte**

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Mitgliedern des eigenen Hausstandes gehören, auf das Notwendige zu beschränken.

(2) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn die in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(3) <sup>1</sup>In der Öffentlichkeit sowie in den für die Öffentlichkeit zugänglichen und für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (Abstandsgebot). <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung. <sup>4</sup>Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern, es sei denn, in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ist Abweichendes bestimmt. <sup>5</sup>Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die gegen ein Abstandsgebot nach den Sätzen 1 bis 4 verstoßen, sind untersagt.

(4) <sup>1</sup>Zusammenkünfte und Ansammlungen von Menschen im öffentlichen Raum und im Rahmen von Feiern in dafür außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten dürfen nicht mehr als 10 Personen umfassen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind mehr als 10 Personen zulässig, wenn

1. die Zusammenkunft oder die Ansammlung ausschließlich aus Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) besteht,
2. die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören oder
3. dies in den nachfolgenden Regelungen dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist.



(5) Unter Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, ist die Teilnahme an

1. Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen,
2. Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie
3. Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle

zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.

(6) <sup>1</sup>Absatz 4 Satz 1 und 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes. <sup>2</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. <sup>3</sup>Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

## §2

### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben zu tragen

1. Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen und Geschäften einschließlich Wochenmärkten und Spezialmärkten,
2. Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten,
3. Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, und
4. Personen in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen.

<sup>2</sup>Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1 Nr. 3.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 eingehalten wird.

(5) <sup>1</sup>Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind verpflichtet, auf die Pflichten nach Absatz 1 durch Aushang sowie im Personenverkehr zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. <sup>2</sup>Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass

Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

### §3

#### Hygienekonzept

<sup>1</sup>In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. <sup>2</sup>In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

- Seite 3 von 24 -

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

<sup>3</sup>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. <sup>4</sup>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.

<sup>5</sup>Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

### §4

#### Datenerhebung und Dokumentation

<sup>1</sup>Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. <sup>2</sup>Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. <sup>3</sup>Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. <sup>4</sup>Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. <sup>5</sup>Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. <sup>6</sup>Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

.....

Sechster Teil  
**Kultur und Freizeit**

.....

§ 26

**Sport, Fitnessstudios**

**(1) <sup>1</sup>Die Sportausübung ist zulässig, wenn**

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

**<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.**

**(2) <sup>1</sup>Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 einhält.**

**<sup>2</sup>Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass**

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen werden und
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden.

**<sup>3</sup>Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.**

**(3) Neben den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios zur Erhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Kundin und jedes Kunden nach § 4 verpflichtet.**